## Kapitel 36:

# Die Kurzarbeit und der Urlaubsanspruch

### I. Kurzarbeit als Steuerungsinstrument in der Krise

Kurzarbeit ist seit der Corona-Pandemie (C-Krise) in aller Munde. Dabei ist die Kurzarbeit keine neue Erfindung, sondern ein komplexes **sozialrechtliches Steuerungsinstrument,** mit dem der Arbeitgeber in Zeiten schwacher Nachfrage wirtschaftlich bedingte Entlassungen vermeiden kann. Bereits in der Finanzkrise 2008 wurde es erfolgreich eingesetzt.

Nur in aller Kürze: Mit Kurzarbeit kann die **Arbeitszeit** auf **bis zu Null** reduziert werden – mit der Folge, dass dem Mitarbeiter nur ein reduzierter Arbeitslohn (sog. Kurzlohn) zusteht.

Für ein grundlegendes Verständnis dieses Vorgangs Kurzarbeit sind zu unterscheiden:

- die Ermächtigung zur Einführung der Kurzarbeit, die die Arbeitspflicht des Mitarbeiters reduziert bzw. sogar ganz aufhebt, durch Gesetz (§ 19 KSchG im Fall der Massenentlassung), Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder – einvernehmlich – im Arbeitsvertrag;<sup>184</sup>
- die verbindliche Einführung der Kurzarbeit für den Mitarbeiter auf Grundlage dieser Ermächtigung und
- der Anspruch des Mitarbeiters auf Kurzarbeitsgeld (kurz: Kug)
   nach §§ 95 ff. SGB III für maximal zwölf Monate.<sup>185</sup>

Es gibt also zwei Aspekte der Kurzarbeit:

<sup>184</sup> BAG vom 16.12.2008 – 9 AZR 164/08 Rn. 59: Das Direktionsrecht des Arbeitgebers reicht nicht aus.

<sup>185</sup> Derzeit wird politisch diskutiert, ob dieser Zeitraum auf 24 Monate verlängert wird.

- Die Ermächtigung und die auf dieser Grundlage verbindliche Einführung der Kurzarbeit entsprechen dem arbeitsrechtlichen Aspekt der Kurzarbeit;
- das Kug entspricht dem arbeitslosenversicherungsrechtlichen
   Aspekt.<sup>186</sup>

Im Detail wirft die Kurzarbeit sehr viele (auch technische) Fragen auf, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Unter dem Blickwinkel des Urlaubsrechts ist Folgendes wichtig:

Die Ermächtigungsgrundlage ist sorgfältig zu entwerfen. So muss bei einer Kurzarbeitsklausel in einer Betriebsvereinbarung für die Arbeitnehmer zuverlässig zu erkennen sein, was seine Rechte und Pflichten sind. Das wäre Thema für ein eigenes Buch.

Zunächst ein kleiner Taktik-Bonus, bevor wir uns dem Urlaubsanspruch des Mitarbeiters in der Kurzarbeitsphase zuwenden (ab unten II.):

#### **TAKTIK-BONUS:**

FAQ - Drei häufige Fragen rund um die Kurzarbeit:

1. Was passiert bei einer einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der Kurzarbeit und dem Kurzlohn?

Im Fall einer Kündigung/Aufhebungsvertrag erlischt sofort der Anspruch Ihres Mitarbeiters auf Kug (§ 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Er hat dann bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses seinen normalen (ungekürzten) Vergütungsanspruch gegen Sie.

2. Wann brauche ich eine Kurzarbeitsklausel im Arbeitsvertrag?

Immer dann, wenn es keine andere Ermächtigungsgrundlage gibt. Prüfen Sie

<sup>186</sup> BAG vom 16.12.2008 - 9 AZR 164/08 Rn. 58

daher zunächst, ob ein Tarifvertrag mit einer entsprechenden Kurzarbeitsklausel auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet. Ist das nicht der Fall, könnten Sie mit Ihrem Betriebsrat eine entsprechende Betriebsvereinbarung abschließen. Existiert auch kein Betriebsrat, bleibt nur der Weg über die einzelnen Arbeitsverträge, sofern diese eine solche Klausel nicht enthalten. Mit jedem Mitarbeiter müsste in diesem Fall individuell ein Nachtrag vereinbart werden. Bei der Formulierung des Nachtrags ist erhöhte Sorgfalt geboten. Denn die Kurzarbeitsklausel unterliegt – wie alle Regelungen in dem Arbeitsvertrag - grundsätzlich der AGB-Kontrolle, d.h., sie muss angemessen sein (§ 307 Abs. 1 BGB). Von laienhaften Formulierungskünsten muss ausdrücklich abraten werden.

3. Was ist, wenn es keine Ermächtigungsgrundlage gibt und der Mitarbeiter der Kurzarbeit nicht zustimmt?

Dann bliebe Ihnen nur der Weg der Änderungskündigung.

- II. Die automatische Verkürzung des Urlaubs in der Kurzarbeit

  Der Urlaubsanspruch hat nach EU-Recht<sup>187</sup> zwei Aspekte, die im Zusammenhang
  mit der Kurzarbeit von entscheidender Bedeutung sind:
  - einen Anspruch auf eine gesetzliche Mindestdauer
     (vier Wochen = 20 Arbeitstage)
  - einen Anspruch auf **Urlaubsentgelt** (Urlaubsvergütung)

Der **erste Aspekt** beruht auf der Annahme, dass der Mitarbeiter auch **tatsächlich arbeitet**.<sup>188</sup> Wenn der Mitarbeiter infolge von Kurzarbeit Null gar nicht arbeitet, verringert sich sein Anspruch **automatisch**. Der Arbeitgeber muss insoweit keine Kürzungserklärung oder Ähnliches abgeben. Die Kürzung vollzieht sich von selbst.

<sup>187</sup> Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG; Art. 31 Abs. 2 der Grundrechts-Charta

<sup>188</sup> EuGH vom 13.12.2008 – C-385/17 (Entscheidung "Hein") Rn. 27

Den **Umfang der Kürzung** kennt man erst, wenn das Ende der Kurzarbeit bekannt oder das Jahresende erreicht ist. Auch in diesem Punkt stellt uns die **C-Krise** vor eine besondere Herausforderung:

Es sind nicht nur sehr viele unterschiedliche Unternehmen gleichzeitig betroffen, auch kann derzeit niemand sagen, wie lange die C-Krise und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen anhalten. Im Gegensatz zu der üblichen saisonbedingten Kurzarbeit, z.B. in der Bauwirtschaft, ist derzeit **keine seriöse Prognose** möglich, für wen die Kurzarbeit wann enden wird.

Hingegen beruht der **zweite Aspekt** nicht auf der Annahme der tatsächlichen Arbeitsleistung. Das **Urlaubsentgelt** muss **ungekürzt** gezahlt werden (§ 11 BUrlG). Zwar sieht § 13 BUrlG die Möglichkeit vor, dass (nur) in Tarifverträgen davon abgewichen werden kann. Der **EuGH** hat aber in seiner Entscheidung **vom 13.12.2008** für die Regelung in § 8 BRTV Bau klargestellt, dass das **nicht zulässig** ist<sup>189</sup> - und dieses Votum gilt es zu beachten.

Der Mitarbeiter hat – bezogen auf den gesetzlichen Mindesturlaub - immer einen Anspruch auf ein Urlaubsentgelt in Höhe des **gewöhnlichen Arbeitsent-gelts**. Ob in den Referenzzeitraum der vorherigen 13 Wochen Kurzarbeit gefallen ist und ein Tarifvertrag insoweit eine Kürzung vorsieht, spielt keine Rolle.

Wie ist mit tarifvertraglichen Zusatzleistungen und Überstunden zu verfahren?

Der **EuGH** hat in einer Entscheidung klargestellt, dass tarifvertragliche Zusatzleistungen außer Betracht bleiben. Bei Überstunden sieht es anders aus, sofern der Mitarbeiter diese leisten muss, diese vorhersehbar und gewöhnlich sind. Zudem müssen sie einen wesentlichen Teil des Arbeitsentgelts ausmachen.<sup>190</sup>

An letzterer Voraussetzung dürfte es meines Erachtens regelmäßig fehlen.

Zugunsten des Arbeitnehmers darf es davon Abweichungen geben. Der Arbeit-

<sup>189</sup> EuGH vom 13.12.2008 – C-385/17 (Entscheidung "Hein") Rn. 53

<sup>190</sup> EuGH vom 13.12.2008 – C-385/17 (Entscheidung "Hein") Rn. 47

geber kann z.B. mit dem Mitarbeiter vereinbaren, dass gewöhnliche Überstunden immer einzubeziehen sind.

#### **VERTIEFUNG:**

Was bedeutet die Kurzarbeit mit der Besonderheit der unsicheren Prognose in der C-Krise für den Urlaubsanspruch des Mitarbeiters in den einzelnen Fallkonstellationen?

- Folgende fünf Fallgestaltungen A bis E sind zum Zeitpunkt des Beginns der Kurzarbeit denkbar.
  - A) Der Mitarbeiter hat vor der Kurzarbeit seinen gesamten Jahresurlaub (= Mindesturlaub + vertraglicher Mehrurlaub) bereits genommen.
  - B) Der Mitarbeiter hat vor der Kurzarbeit bislang gar keinen Urlaub genommen, d.h., der gesamte Jahresurlaub ist noch offen.
  - C) Der wohl h\u00e4ufigste Fall: Der Mitarbeiter hat vor der Kurzarbeit bereits einen Teil seines Jahresurlaubs genommen.

Für die Phase der Kurzarbeit sind noch folgende Varianten für die Fallgestaltungen B und C denkbar.

- Der Mitarbeiter hat seinen Resturlaub noch nicht beantragt.
- E) Der Mitarbeiter hat seinen Resturlaub oder einen Teil davon bereits zu einem früheren Zeitpunkt in dieser Phase bewilligt bekommen.

Wie sich diese fünf Fallgestaltungen A bis E auswirken, wird im Nachfolgenden dargestellt. \_\_\_\_

Die Faffgentaftung A ist der einfachste Fall. Der Urlaubsanspruch des

nicht zum Vorteil des Arbeitgebers auswirken, 6.h., der Arbeitgeber

Beliggiet, Faul hat in den Monaten Januar und Februar seinen Jahresurlaub 2020.

Sofern die Kurcarbeit über den Jahreswechsel anhält: Im Folgejahr am (1.01. antsteht der neue Urlaubsanspruch in voller Höhe. In diesem Mo-

bei den Fallgentaftungen 8 und C kann sich der gesetzliche Mindest-

Bei Kurzarbeit Null (+ es wird in der Kurzarbeit gar keine Arbeitsleistung arbracht) ist die Reduzierung relativ einfach zu berechnen. Dazu folgen-

urfaub reducieren, weil nach Meinung des EuGHs die Dauer des

Mindesturlaubs von der tatsächlichen Arbeitsleistung althängt.

Belogied, Pauline hat 30 Tage Urlaub/Jahr. Sie war in 2020 infolge der C-Krise sechs Monate in der Kurczerbeit Null. Deswegen kürzt sich automatisch ihr gesetzlicher Mindesturlaub auf die HSRs. 6.h. von vier Wochen + 20 Arbeitstagen

Was let mit ihrem sertraglichen Mehrurlaub von zehn Tagen? Wenn im

Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, kommt

as mainer Meinung nach mit dem gesetzlichen Mindesturfaub zu einem

gulf ywei Wochen + pelin Arbeitstage.

genommen. Am 15.03.2020 geht er in die Kurzarbeit Null. Selbst wenn sich infolge der Kurzarbeit sein gesetzlicher Mindesturfaub automatisch reduziert.

ment rutscht dieser Fall A automatisch in die Fallgestaltung B.

müsste er nicht nacharbeiten oder etwas zurücksahlen.

braucht gar nicht erst anfangen zu rechnen- es gibt nichts mehr zum

Mitarbeiters wurde bereits voll erfüllt, eine eventuelle Kürzung würde sich

а.

Kinger

Sec.

Fall yorn EuGH reich reicht.

guf ein halbes Jahr)

ende sagen.

Saltanette Cale St.

atwas Abweichendes vereinbart worden.

Clerichtauf, d.h., auch ihr Mehrurfault würde sich um die Häffte reduzieren. Im Belispiel verblieben also 15 Tage Gesamturfaub. Entschieden ist dieser

Bei einer Stoflen Reduzierung der täglichen Arbeitszeit von z.B. 25% (Kurzarbeit 75%) bleibt es bei 4 Wochen gesetzlichen Mindesturfauls.

well die arbeitstägliche Arbeitsverpflichtung unverändert geblieben ist.

Pro-rata-temporio-Grundsatz (+ antellige Kürzung) gelten: Denn die

Belogied, Klaux hat eine Volloeittätigkeit von Montag bis Freitag, sein jährlicher

Urlaubsamspruch entspricht 20 Arbeitstagen (+ Mindesturlaub). Durch die Kurz-

arbeit reduciert sich seine Arbeitszeit um 50% für sechs Monate. Er arbeitet jetzt

nur noch Montag bis Mittwoch. Er leistet trotz seines formellen Vollzeitarbeitosertrages quasi Teilzeitarbeit an drei Tagen/Woche, so dass sich sein Mindesturfaubsampnuch in der Kurzarbeitsphase reduziert. Bei einer 3 Tage-Woche für

ain halbes Jafv beträgt die Kürzung 4 x 2 Tage x 's = 4 Tage, so dass es bei 16

Tagen Mindesturfaub bleibt. Der Faktor 4 stellt für die vier Wochen Mindest-

urfault, der Faktor 2 für die pro Woche abzucsehenden zwei Tage (5 Tage Woche statt 5 Tage Wochel), und der Faktor 's reduziert die Kürzung für ein ganze Jahr

Auch der vertragliche Mehrurfaub würde sich dementsprechend verrin-

gern (Clerchlauf), es sei denn, es ist im Arbeito-oder Tanhvertrag wirksam.

Um wie viel sich der Urlaubsamspruch im laufenden Urlaubsjahr automatisch verringert, kann man erst zum Ende der Kurzarbeit oder am Jahren-

Varringert sich aber die Arcalif der Arbeitstage, würde der

Kurzarbeit ist mit einer Teilzeitbeschäftigung vergleichbar. 11

In den Faffgentaffungen 8 bis E stellt sich die Frage, sb der Arbeitgeber

Urfault gewähren muss.

Kug zunichtemachen würde.

wirkungspflicht des Arbeitgebers.

sich bei Kurzarbeit Null folgende Frage:

Urfaubsjahren (31.12.)F

gen Rechtsprechung des EuGHs.

arbeitsrechtlicher Betrachtungsweise:

zur Wermeidung von Kurssebeit zunächst einmal den noch offenen (Nest.)

Es gibt ein Spannungsfeld zwischen sozialversicherungsrechtlicher und

Soziahversicherungsrechtlich hat Urlaub Vorrang vor Kursarbeit (§ %

Albs. 1 und Albs. 4 SGB 10), well grundsätzlich Urlaub Kurczerbeit vermeidbar macht. Das gilt insbesondere auch für übertragenen Alt-Urlaub und sonstige Freizeitguthaben (Überstunden). Eine Ausnahme besteht bei

vorrangigen Urfaubswürsschen des Mitarbeiters, die der Urfaubsgewäh-

rung statt Kurczerbeit entgegenstehen. De das Ziel lautet, dass der Mit-

arbeiter Kurczarbeitsgeld (Kugi bekommt, sollte man das im Auge behal-

ten. Das gilt auch z.B. für einen Aufhebungsvertrag, der den Anspruch auf

Arbeitsrechtlich pilt, dass der Arbeitgeber den Urlaub bestimmt, aber die Wünsche des Arbeitnehmers zu beachten hat. Wichtig ist auch die Mit-

In den Fallgentalhungen II und E. - sofern noch Resturfaub besteht - stellt

Wird nicht genommener Urlaub während der Kurzarbeit in das erste

Quartal des Folgejahres übertragen - oder erfocht er am Ende des

Es erfolgt eine Übertragung Wenn die Kurzarbeit Null über den Jahreswechsel geht und mindestens bis zum 31.03, des Folgejahres andauert.

würde dieser Urlaub endgültig erlöschen. Das entspricht auch der bigheri-

ъ.

In der Fallgentalbung E hagt sich, wie mit bereits hüher gewährtem.

De Urlaubsgewährung wird hinfällig. De Kurzarbeit geht vor

Der UMauß Meille. Es ist 100% Urfaubevergütung zu zahlen. Denn

Kurcarbeit besieht sich nur auf Zeiten, wo eine Arbeitspflicht

Die zweite Lösung "Urlaub Melbt" würde zwar dem sozialversicherungs-

sechtlichen Vorrang des Urlaubs entsprechen, aber das BAG wählt die

Das BAG argumentiert wie folgt. Wenn der Arbeitgeber die zeitliche Lage

des Urlaubs verbindlich festliegt, hat er seine Leistung bewirkt. "\* Der

Arbeitnehmer hat in diesem Fall für eine bestimmte Zeit (+ Urlaubszeit) einen Freisteflungsamspruch, Sofern die Arbeitspflicht zu einem späte-

zon Zeitpunist durch eine betriebzwerfassungsrechtliche Norm (§ 77 N

BetrVC) aufgehoben wird," wird der Freisteflungsanspruch des Mitarbei-

tors nachträglich unmöglich." Die Konsequenz ist, dass der Urlaub für

150. Bibli van 16.12 2008 - 5 629 19610 for 56 in de Drinchelburg wild de andere

Unangentight/feet , triad blokt' soft sol streen Nort analysis.

bestellt - und die bestellt aben im Urfaub nicht.

Der Grundsatz des BAG lautet ,Kurzarbeit schlägt Urfaub!"

Urlaub, der in die Kurcarbeitsphasse fällt, umzugehen ist.

Denkbar sind zwei Litsungen:

(Kursarbeit schlägt Urlaub').

erote Litsung J.Waubsgewällnung hinfällig".

den Mitarbeiter verforen ist.

THE BRG was 16.12 (1988 - 9 A)76 164-98-96. TO

THE \$175.00x 1 800

.

.



